



Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen

(VWAL)

Änderung vom...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. August 1999¹ über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen wird wie folgt geändert:

Art. 2 Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 3

Beginn der Vollzugsunterstützung

(Art. 71 Bst. a AuG)

¹Das SEM beschafft auf Gesuch der zuständigen kantonalen Behörde hin Reisepapiere für ausländische Personen, gegen die eine Weg- oder Ausweisung oder eine Landesverweisung angeordnet wurde.

²Im beschleunigten Verfahrens nach Artikel 26c AsylG ist ein Gesuch der zuständigen kantonalen Behörde für die Papierbeschaffung nicht erforderlich.

³ Im erweiterten Verfahren nach Artikel 26d AsylG kann das SEM bereits vor Einreichung eines Gesuchs der zuständigen kantonalen Behörde mit der Beschaffung der Reisepapiere beginnen.

Art. 2a Ausreisegespräch

¹Die zuständige kantonale Behörde, die beim SEM ein Gesuch um Vollzugsunterstützung einreicht, führt in der Regel nach Eröffnung, der Verfügung

AS 1999 2254

¹ SR 142.281

über die Weg- oder die Ausweisung oder die Landesverweisung, jedoch spätestens unmittelbar nachdem die Verfügung rechtskräftig geworden ist, mit der betroffenen Person ein Ausreisegespräch durch.

² Im beschleunigten Verfahren nach Artikel 26c AsylG führt das SEM nach Eröffnung der Wegweisungsverfügung ein Ausreisegespräch durch. Nach Absprache mit dem Kanton kann das Ausreisegespräch durch die zuständige kantonale Behörde geführt werden. Weitere Ausreisegespräche können nach Eintritt der Rechtskraft der Wegweisungsverfügung durchgeführt werden.

³ Im Dublin-Verfahren nach Artikel 26b AsylG führt der Kanton nach Eröffnung der Wegweisungsverfügung ein Ausreisegespräch durch. Nach Absprache mit dem SEM kann dieses das Ausreisegespräch durchführen.

⁴ Das Ausreisegespräch dient insbesondere dazu:

- a. der betroffenen Person die Weg- oder Ausweisung oder die Landesverweisung zu erläutern;
- b. die Ausreisewilligkeit der betroffenen Person abzuklären und zu dokumentieren;
- c. auf die Mitwirkungspflicht der betroffenen Person bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere hinzuweisen;
- d. wenn nötig Zwangsmassnahmen nach Artikel 73 – 78 AuG anzudrohen;
- e. der grundsätzlichen Information zur Rückkehrhilfe;
- f. die betroffene Person über die Ausrichtung des Reisegeldes nach Artikel 59a Absatz 2^{bis} AsylV 2 zu informieren.

Art. 3b Beratungsgespräch in Administrativhaft

¹ Die zuständige Behörde kann mit Personen, die sich gestützt auf Artikel 75-78 AuG in Haft befinden ein Beratungsgespräch führen. Es dient dazu, die betroffene Person zur Mitwirkung bei der Papierbeschaffung und bei der Organisation der Ausreise zu bewegen und sie über die Rückkehrmöglichkeiten und die Möglichkeit zur Ausrichtung einer allfälligen finanziellen Unterstützung zu informieren.

² Die finanzielle Unterstützung richtet sich für Personen aus dem Asylbereich nach Artikel 59a Absatz 2^{bis} AsylV 2 (Reisegeld) und nach Artikel 59a^{bis} AsylV 2 (Ausreisegeld). Bei Personen aus dem Ausländerbereich ist das kantonale Recht massgebend.

³ Das SEM kann mit den Kantonen oder Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen über die Durchführung von Beratungsgesprächen in Administrativhaft bei Personen aus dem Asylbereich.

Art. 4 Papierbeschaffung bei eingereichten Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen

(Art. 97 Abs. 2 AsylG)

Die Beschaffung der für den Vollzug der Wegweisung notwendigen Reisepapiere kann auch beim Einreichen von Rechtsmitteln und Rechtsbefehlen erfolgen.

Art. 5 Abs. 1 und 3

¹ Das SEM kann bei der Organisation der Ausreise mit ausländischen Behörden, mit Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, mit internationalen und nationalen Organisationen, Fluggesellschaften oder mit weiteren privaten Dienstleistungserbringern zusammenarbeiten.

³ Das SEM kann Sonderflüge und in Absprache mit Drittstaaten internationale Flüge in die Heimat- oder Herkunftsstaaten von ausländischen Personen organisieren, gegen die eine Weg- oder Ausweisung oder eine Landesverweisung angeordnet wurde. Es koordiniert die Tätigkeiten im Ausreiseprozess und ist zentrale Ansprechstelle für die beteiligten Stellen.

Art. 11 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. a bis f und Abs. 2 bis 4

Flughafendienst (swissREPAT)

¹ Das SEM betreibt einen Flughafendienst (swissREPAT). Dieser erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a. Überprüfung der Reisevoraussetzungen, Abklärung von Risiken und Festlegung der Vollzugsstufe nach Artikel 28 Absatz 1 der Zwangsmassnahmenverordnung vom 12. November 2008² (ZAV) nach Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Polizeiorganen und unter Berücksichtigung der entsprechenden Sicherheitsvorgaben der Lufttransportunternehmen;
- b. Organisation und Koordination von sozialen, medizinischen und polizeilichen Begleitungen auf dem Luftweg;
- c. Festlegung der Flugrouten, zentrale Flugscheinreservation für Linienflüge;
- d. Organisation von Sonderflügen;
- e. Beratung der zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone;
- f. Auszahlung von Ausreise- und Reisegeldern sowie Rückkehrhilfebeiträgen des Bundes und der Kantone an den Flughäfen.

Abs. 2 bis 4

Aufgehoben

Art. 11a Dienstleistungen am Flughafen

¹ Das SEM kann mit den zuständigen Behörden von Standortkantonen von internationalen Flughäfen oder Dritten Vereinbarungen über die Erbringung von Dienstleistungen am Flughafen abschliessen. Dazu gehören insbesondere:

² SR 364.3

- a. der Empfang von Personen am Flughafen;
- b. die Kontrolle der Reisebereitschaft, das Check-In und die Aufgabe des Reisegepäcks;
- c. die Sicherheitskontrolle;
- d. die polizeiliche Zuführung von Personen zum Flugzeug;
- e. die Überwachung der Ausreise sowie die entsprechende Berichterstattung;

² Dienstleistungen, welche die zuständigen Behörden am Flughafen und Dritte im Auftrag des SEM erbringen, werden direkt mit diesen abgerechnet.

³ Für den Empfang am Flughafen und die polizeiliche Zuführung zum Flugzeug vergütet der Bund die folgenden Pauschalen pro Person:

- a. für Linienflüge 400 Franken;
- b. für Sonderflüge in Dritt- und Herkunftsstaaten 1700 Franken.

⁴ Das SEM stellt die medizinische Begleitung sicher:

- a. auf allen Sonderflügen für sämtliche rückzuführenden Personen; die Kantone tragen diese Kosten für Personen aus dem Ausländerbereich;
- b. auf Linienflügen für die in Artikel 92 Absatz 2 AsylG aufgeführten Personenkategorien, sofern diese notwendig ist.

Art. 15 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 15a Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. g und h

Übermittlung von Daten zur Administrativhaft

¹ Die zuständige kantonale Behörde übermittelt dem SEM folgende Daten über die Anordnung der Haft nach den Artikeln 73, 75–78 AuG im Asyl- und Ausländerbereich:

- g. der Ort der Inhaftierung
- h. die Haftdauer

Art. 15f Abs. 1 Bst. d

¹ Werden ausländische Personen, gegen die eine Weg- oder Ausweisung oder eine Landesverweisung angeordnet wurde, auf dem Luftweg ausgeschafft, so umfasst die Überwachung der Ausschaffung die folgenden Phasen:

- d. die Ankunft am Zielflughafen und die Übergabe der betroffenen Personen an die Behörden des Zielstaats unter Berücksichtigung der hoheitlichen Befugnisse der Behörden des Zielstaats.

Art. 15g Abs. 2

² Das SEM kann mit den beauftragten Dritten Vereinbarungen abschliessen.

Art. 15k Abs. 3

³ Der Bund übernimmt bis 100 Prozent der anerkannten Bau- und Einrichtungskosten, wenn die neue oder die aus- oder umgebaute Haftanstalt über mindestens 50 Haftplätze verfügt und vorrangig der Sicherstellung des Vollzugs von Wegweisungen im Asylbereich dient, die direkt ab Zentren des Bundes vollzogen werden können.

*Gliederungstitel vor Art. 26f***2b. Abschnitt: Gestaffelter Vollzug einer Weg- oder Ausweisung oder einer Landesverweisung (neu)***Art. 26f*

(Art. 69 Abs. 1 AuG, Art. 46 AsylG)

¹Lassen mehrere Mitglieder einer Familie, die von der gleichen Verfügung über die Weg- oder Ausweisung oder die Landesverweisung betroffen sind, die Ausreisefrist unbenutzt verstreichen, so kann die Wegweisung, falls nötig, gestaffelt vollzogen werden.

² Absatz 1 gilt für die eingetragenen Partnerschaften sinngemäss.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr